

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 11. APRIL	2025
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2025	Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 16	309
7. 4. 2025	Verordnung über die Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit (Commercial-Court-Verordnung) neu: 300-7	314
8. 4. 2025	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Bergedorf“ 2130-13	315
8. 4. 2025	Verordnung zur Änderung beamten- und laufbahnrechtlicher Vorschriften 2030-1-20, 2030-1-47, 2030-1-86	318
4. 4. 2025	Änderung der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts 1104-1-1	320

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 16

Vom 27. März 2025

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 270), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 16 für den Geltungsbereich südlich der Bahngleise zwischen Billhorner Deich, Billhorner Kanalstraße, Köhnestraße, Marckmannstraße und Billhorner Röhrendamm (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 132 und 133) wird festgelegt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Billhorner Röhrendamm – Westgrenze des Flurstücks 2723, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 296,

295 und 2720, Westgrenze des Flurstücks 2721 der Gemarkung Billwerder Ausschlag – Marckmannstraße – Westgrenzen der Flurstücke 3234 und 293 der Gemarkung Billwerder Ausschlag – Billhorner Kanalstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 3174, Westgrenze des Flurstücks 3176, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3153, Nordgrenzen der Flurstücke 3180, 3179, 3129, 3131 und 3160 der Gemarkung Billwerder Ausschlag – Billhorner Deich – Billhorner Kanalstraße – Köhne-

straße – Marckmannstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 3046, 3047 und 3048 der Gemarkung Billwerder Ausschlag.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich im urbanen Gebiet „MU 2“ und in dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich im urbanen Gebiet „MU 4“ sind in allen Geschossen sowie in den urbanen Gebieten „MU 1“ und „MU 3“ im Erdgeschoss Wohnnutzungen unzulässig.
2. In den urbanen Gebieten „MU 2“ und „MU 3“ sind Wohnnutzungen erst dann zulässig, wenn in dem urbanen Gebiet „MU 1“ vorher oder zeitgleich eine geschlossene Bebauung mit einer Gebäudehöhe von mindestens 25 m über Normalhöhennull (NHN) im geschlossenen Rohbau (einschließlich Fenstereinbau) über die gesamte Breite der überbaubaren Grundstücksfläche fertig gestellt wurde.
3. Für die Gewerbegebiete gilt:
 - 3.1 In den Gewerbegebieten sind Tankstellen, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungstätten werden ausgeschlossen.
 - 3.2 In den Gewerbegebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bis zu einer GRZ

von 0,9 durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen zulässig.

- 3.3 In den Gewerbegebieten sind Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststofferhitzende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
- 3.4 In den Gewerbegebieten sind Betriebe unzulässig, die Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58 S. 1), aufweisen und deren angemessene Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Absatz 5c BImSchG benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG erreichen.
4. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung und Wohnen“ gilt:
 - 4.1 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung und Wohnen“ dient insbesondere der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel sowie dem Wohnen. Im Sondergebiet sind zulässig:
 - 4.1.1 klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (im Sinne von Nummer 4.2),
 - 4.1.2 Wohngebäude sowie
 - 4.1.3 Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
 - 4.2 Nahversorgungsrelevante Kernsortimente sind gemäß Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften.
 - 4.3 Zentrenrelevante Randsortimente sind gemäß Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel: Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren), zoologischer Bedarf, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Künstler- und Bastelbedarf, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Optik- und Fotoartikel, Uhren und Schmuck, Musikinstrumente und Musikalien, Babyausstattung, Hobby- und Freizeitbedarf, Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote), Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf, Telekommunikationsartikel, Computer inklusive Zubehör und Software, Elektrokleingeräte und Unterhaltungselektronik, Leuchten, Lampen, Elektrogroßgeräte (weiße Ware), Haushaltswaren, Hausrat, Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad), Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen, Heimtextilien, Gardinen und Bettwaren (ohne Matratzen), Fahrräder inklusive Zubehör.
 - 4.4 Die Verkaufsfläche darf höchstens 0,52 Quadratmeter je Quadratmeter überbaubarer Grundstücksfläche betragen. Klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind ausschließlich im mit „(C)“ bezeichneten Bereich im Erdgeschoss zulässig. Sozialräume und erforderliche Nebenräume des Einzelhandels sind auch im ersten Obergeschoss zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente im Sinne von Nummer 4.3 sind auf maximal 10

- vom Hundert (v.H.) der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs zulässig.
- 4.5 Im Sondergebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,9 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zulässig.
5. Für die urbanen Gebiete gilt:
- 5.1 In den urbanen Gebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
- 5.2 In den urbanen Gebieten sind nur Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Sinne von Nummer 4.2 zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente im Sinne von Nummer 4.3 sind auf maximal 10 v.H. der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebs zulässig.
- 5.3 Im urbanen Gebiet „MU1“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,95 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie für Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen zulässig.
- 5.4 In den urbanen Gebieten „MU2“ und „MU3“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 1,0 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen zulässig.
- 5.5 Im urbanen Gebiet „MU4“ ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,75 für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen zulässig.
- 5.6 In den urbanen Gebieten „MU1“ und „MU4“ sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, der Flächen für Stellplätze und der Flächen für Tiefgaragen zulässig. In den urbanen Gebieten „MU2“ und „MU3“ sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig; ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Liefer- bzw. Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t innerhalb der Fläche für Stellplätze im urbanen Gebiet „MU2“.
- 5.7 In den urbanen Gebieten sind als Feuerwehraufstellflächen dienende Nebenanlagen in den mit „(D)“ bezeichneten Bereichen unzulässig.
6. In den urbanen Gebieten und im Sondergebiet sind Überschreitungen der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone, verglaste Vorbauten und Erker um bis zu 2 m auf maximal der Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge sowie Überschreitungen durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m zulässig. An der mit „(E)“ bezeichneten Baugrenze im urbanen Gebiet „MU3“ ist eine Überschreitung der Baugrenze durch Fluchtbalkone um bis zu 2 m auf der gesamten Fassadenlänge zulässig.
7. Festsetzungen zum Geh- und Leitungsrecht:
- 7.1 Das festgesetzte Gehrecht zwischen der Marckmannstraße und der Billhorner Kanalstraße umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglicher Gehweg. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
- 7.2 Das festgesetzte Leitungsrecht im urbanen Gebiet „MU1“ umfasst die Befugnis der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht können zugelassen werden. Bauliche Vorhaben und Nutzungen, welche die Verlegung sowie Unterhaltung unterirdischer Leitungen beeinträchtigen können, sind unzulässig.
8. Festsetzungen zum Lärmschutz:
- 8.1 An den mit „(F)“ bezeichneten Baugrenzen ist die Anordnung von Schlafräumen ausgeschlossen, wenn an dem Fassadenabschnitt mit dem zugehörigen Fenster ein Verkehrslärmbeurteilungspegel von 60 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten wird. Ausgenommen hiervon sind Schlafräume, die zu den mit „(G)“ bezeichneten Baugrenzen orientiert sind, sofern durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 8.2 In den urbanen Gebieten „MU1“, „MU2“ und „MU3“ ist in Schlafräumen an den Fassadenabschnitten, an denen aufgrund von Verkehrsgläuschen Außenbeurteilungspegel von mehr als 54 dB(A) in der Nacht auftreten, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 8.3 An den mit „(H)“ bezeichneten Baugrenzen sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den verkehrslärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
- 8.4 An den mit „(H)“ und „(J)“ bezeichneten Baugrenzen ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zuge-

- hörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
- 8.5 An der mit „(K)“ bezeichneten Fassade ist die Anordnung von offenbaren Fenstern für dem Wohnen dienende Aufenthaltsräume im Sinne von DIN 4109-1 in der Fassung vom Januar 2018 (Schallschutz im Hochbau, Wohnräume) ausgeschlossen. Die DIN 4109-1 ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt. Bezugsquelle der DIN 4109-1: Beuth Verlag GmbH.
- 8.6 Im Gewerbegebiet an der Billhorner Kanalstraße sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außenwänden, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
9. In dem urbanen Gebiet „MU 1“ ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 3 (analog dem Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787)) eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5), Nummer 6.2, nicht überschreitet. Die DIN 4150, Teil 2, ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt. Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH.
10. Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind – sofern eine Bodenluftbelastung festgestellt wird – für Neubauvorhaben passive Gassicherungsmaßnahmen (wie Kiesfilterschicht, gasdichte Leitungsdurchführungen, keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle) gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen sowie Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
11. Die festgesetzten Gebäudehöhen können für Dachzugänge und technische Anlagen (wie zum Beispiel Zu- und Abluftanlagen, Fahrstuhlüberfahrten) um bis zu 2,5 m überschritten werden. Die Dachzugänge und technischen Anlagen müssen entsprechend ihrer jeweiligen Höhe von der nächstgelegenen Gebäudekante des Geschosses abgerückt realisiert werden und dürfen maximal 25 v.H. der Dachflächen bedecken. Davon abweichend sind Fahrstuhlüberfahrten an der Gebäudekante entlang der mit „(L)“ bezeichneten Baugrenze zulässig. In den mit „(M)“ bezeichneten Bereichen können Fahrstuhlüberfahrten die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 3 m überschreiten und müssen von der nächstgelegenen Gebäudekante des Geschosses mindestens 1 m abgerückt realisiert werden. Die Dach- und Technikaufbauten mit Ausnahme von Solaranlagen sind gruppiert anzuordnen und durch Verkleidungen gestalterisch zusammenzufassen. Freistehende Antennenanlagen sind unzulässig. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen, auf denen maximal ein bis drei Vollgeschosse zulässig sind, sind technische Anlagen unzulässig. Auf den Dachflächen der eingeschossigen Gebäude ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Brüstungen, Geländer und Zäune um bis zu 2 m zulässig, wenn dies aus Sicherheitsgründen für die darauf vorgesehenen Frei- und Kinderspielflächen erforderlich ist. Diese Anlagen sind in einer lichtdurchlässigen jedoch dem Vogelschutz gerecht werdenden Bauweise zu errichten. Das heißt, dass im Falle einer Verwendung von für Vögel nicht sichtbarem Material (Glas, klarsichtiger Kunststoff) dieses mit geeigneten Markierungen mit ausreichend großen und engen Punktrastern oder (vorzugsweise senkrechten) Linien zu versehen ist, so dass es von den Vögeln als Hindernis erkennbar ist.
12. Im Plangebiet sind – mit Ausnahme des mit „(B)“ bezeichneten Bereichs im urbanen Gebiet „MU 4“ – Dächer als Flachdächer mit einer Neigung bis 15 Grad auszuführen.
13. In den urbanen Gebieten und im Sondergebiet sind je angefangene 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
14. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu mindestens folgenden Anteilen zu begrünen:
- 14.1 im urbanen Gebiet „MU 4“ zu mindestens 50 v. H.,
- 14.2 im urbanen Gebiet „MU 2“ mit Ausnahme des mit „(A)“ bezeichneten Bereichs zu mindestens 30 v. H.,
- 14.3 im Sondergebiet, im urbanen Gebiet „MU 1“ und in den Gewerbegebieten zu mindestens 10 v. H.
15. Unterbaute Vegetationsflächen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Für Baumpflanzungen auf unterbauten Flächen muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus auf einer Fläche von mindestens 12 m² pro Baum mindestens 100 cm betragen.
16. Die Dächer von Gebäuden mit einer zulässigen Gebäudehöhe von unter 10 m über NHN sind – bezogen auf die Gebäudegrundfläche – zu mindestens 60 v. H. mit einer durchwurzelbaren Substratschicht in einer Stärke von mindestens 25 cm zu versehen und zu begrünen. Von der Begrüpfungspflicht nach Satz 1 ausgenommen sind Gebäude in den Gewerbegebieten.
17. Die Dächer von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss – mit Ausnahme der Gebäude im mit „(B)“ bezeichneten Bereich im urbanen Gebiet „MU 4“ (Flurstück 3046) – sowie die Dächer von Gebäuden im Gewerbegebiet nördlich der Billhorner Kanalstraße sind mit einer durchwurzelbaren Substratschicht in einer Stärke von mindestens 12 cm zu versehen und extensiv mit gebietseigenen Pflanzenarten zu begrünen. Von der Begrüpfungspflicht nach Satz 1 ausgenommen sind Dachterrassen und Dachflächen, die der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Es sind jedoch – bezogen auf die Gebäudegrundfläche – mindestens 40 v. H. der Dachflächen zu begrünen.
18. Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind standortgerechte Arten zu verwenden. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens

- 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 20 cm, gemessen jeweils in einem Meter Höhe über dem Erdboden, betragen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Erschließungsfunktion dies erfordert und die Wurzelraumqualität für den Baum auf andere Weise gesichert ist.
19. Auf der Fläche für Stellplätze im Sondergebiet sind mindestens zehn Bäume und im urbanen Gebiet „MU 1“ sind insgesamt mindestens zehn Bäume zu pflanzen. Die Baumpflanzungen werden auf die nach Nummer 13 anzupflanzenden Bäume angerechnet.
 20. Im Sondergebiet sind die festgesetzte Sichtschutzwand sowie fensterlose Fassaden und Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als zwei Meter beträgt, an den mit „(N)“ bezeichneten Baugrenzen mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je ein Meter Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
 21. An der mit „(K)“ bezeichneten Fassade im urbanen Gebiet „MU 1“ sind als Ersatz für den möglichen Verlust von einzelnen Fledermaus-Balzquartieren vier Fledermausquartierskästen und als Ersatz für den möglichen Verlust von Brutplatzmöglichkeiten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten sechs Nisthilfen (Nisthöhlen oder Nistkästen) fachgerecht zu installieren. Die Quartierskästen und Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten.
 22. Im Bereich der mit Gehrechten zu belastenden Fläche sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung dieser Fläche zulässig. Die Leuchten sind nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen ist unzulässig.
 23. Für die mit „(L)“ bezeichnete Baugrenze gilt ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche von 0,14 H.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. März 2025.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung
über die Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch
in der Hamburger Zivilgerichtsbarkeit
(Commercial-Court-Verordnung)

Vom 7. April 2025

Auf Grund von § 119b Absätze 1 und 4 sowie § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 66), in Verbindung mit den Nummern 10a und 12a des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 1. April 2025 (HmbGVBl. S. 308), wird verordnet:

§ 1

Commercial Court

(1) Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg werden ein oder mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet, die zuständig sind für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Ausgenommen sind

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen,
2. Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 GVG und
3. Verfahren nach § 375 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 66), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg bestimmt die Anzahl der als Commercial Court einzurichtenden Zivilsenate.

(2) Die vor dem Commercial Court geführten Verfahren im Sinne von Absatz 1 werden unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 GVG vollständig in englischer Sprache geführt.

(3) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen. Die Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden vollständig in englischer Sprache geführt.

§ 2

Commercial Chambers

Bei dem Landgericht Hamburg werden Verfahren, welche die nachfolgend bezeichneten Sachgebiete betreffen, durch eine oder mehrere hierfür bestimmte Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) vollständig in englischer Sprache geführt:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB betreffend
 - a) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 Absatz 1 GVG mit Ausnahme von solchen gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 GVG,
 - b) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 Absatz 2 Nummer 1 GVG, bei denen sich die Zuständigkeit nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 5. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 400 S. 1, 48), in der jeweils geltenden Fassung, richtet; ausgenommen sind kartellrechtliche Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche oder um Auskunfts- und Schadensersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. EU 2022 Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30, L, 2025/90024, 10.1.2025),
 - c) sonstige Streitigkeiten auf dem Gebiet des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts; einschließlich Streitigkeiten über Regress- und Deckungsansprüche, auch unter der Beteiligung von Versicherungen, aufgrund eines Schadensfalls aus dem Transport von Gütern,
 - d) sonstige Streitigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe j der Zivilprozessordnung, insbesondere solche über Ansprüche aus
 - aa) der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von Computern sowie Computer- und IT-Software, soweit sie nicht nur Zutaten oder Nebensachen von Maschinen und Anlagen sind,
 - bb) Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge,

- e) Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 654, 655), in der jeweils geltenden Fassung, sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 51), in der jeweils geltenden Fassung im Sinne von § 72a Absatz 1 Nummer 7 GVG,
2. Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder von Anteilen an einem Unternehmen,
3. Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsgorgans oder Aufsichtsrats.

Ausgenommen sind

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Gesellschaftern oder Gesellschaftsorganen,
2. Verfahren nach § 71 Absatz 2 Nummer 4 GVG und
3. Verfahren nach § 375 FamFG.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts bestimmt die Anzahl der Commercial Chambers.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2025 in Kraft.

Hamburg, den 7. April 2025.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Bergedorf“

Vom 8. April 2025

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bezirk Bergedorf wird das Gebiet „Zentrum Bergedorf“ als Sanierungsgebiet mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Beginnend im Nordwesten an der nordöstlichen Grundstücksgrenze Bergedorfer Markt Hausnummer 2 (Flurstück 646) nach Süden entlang der Grundstücksgrenzen Bergedorfer Markt Hausnummer 3 (Flurstück 647) und Bergedorfer Markt Hausnummer 4 (Flurstück 648), am Wiebekingweg nach Westen abknickend, entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bergedorfer Markt Hausnummer 4 (Flurstück 648), Wiebekingweg Hausnummer 9 (Flurstück 647), Wiebekingweg Hausnummern 5 bis 7 (Flurstück 643), auf Höhe Hausnummer 7 den Wiebekingweg nach Süden querend bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bergedorfer Markt Hausnummer 5 (Flurstück 4073). An der westlichen Grundstücksgrenze, entlang der südlichen Grundstücksgrenze, entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bergedorfer Markt Hausnummer 5, Hinterm Graben Hausnummer 9 (Flurstück 4073). Entlang der westlichen und der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sachsentor Hausnum-

mer 22 abknickend, in Richtung Südosten entlang der Grundstücke Sachsentor Hausnummern 24 bis 32, bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze Sachsentor Hausnummer 34 (Flurstück 670), die Straße Sachsentor nach Norden querend bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Sachsentor Hausnummer 47 (Flurstück 5232). Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sachsentor Hausnummer 47 (Flurstück 5232) bis zur nördlichen Grundstücksgrenze, die Bergedorfer Schloßstraße querend, bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bergedorfer Schloßstraße Hausnummer 10 (Flurstücke 4936 und 4937). Entlang der südlichen Grundstücksgrenze (Flurstücke 4936 und 4937), abknickend in Richtung Norden entlang der östlichen Grundstücksgrenze, den Vinhagenweg nach Norden querend bis zur südlichen Grundstücksgrenze der öffentlichen Grünfläche (Flurstück 525). Dem Vinhagenweg auf der nördlichen Straßenseite nach Westen folgend, im Einmündungsbereich der Bergedorfer Schloßstraße diese in Richtung Südwesten querend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sachsentor Hausnummern 33 bis 39 (Flurstücke 572, 576, 580 und 581). In Richtung der Straße Sachsentor entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sachsentor Hausnummern 33 bis 39 (Flurstücke 572, 576, 580 und 581), an der Straße Sach-

sentor in Richtung Westen abknickend, entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Sachsentor Hausnummern 29 bis 31 (Flurstück 569), Sachsentor Hausnummer 27 (Flurstück 567) bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sachsentor Hausnummern 23 bis 25 (Flurstück 565). An der südwestlichen Grundstücksgrenze Sachsentor Hausnummern 23 bis 25 (Flurstück 565) den Bergedorfer Markt in Richtung Westen querend bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Bergedorfer Markt Hausnummer 2 (Flurstück 646 der Gemarkung Bergedorf).

(2) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzte Fläche in Bergedorf.

§ 2

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 2025.

Anlage zur Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Zentrum Bergedorf"

Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung

Zentrum Bergedorf

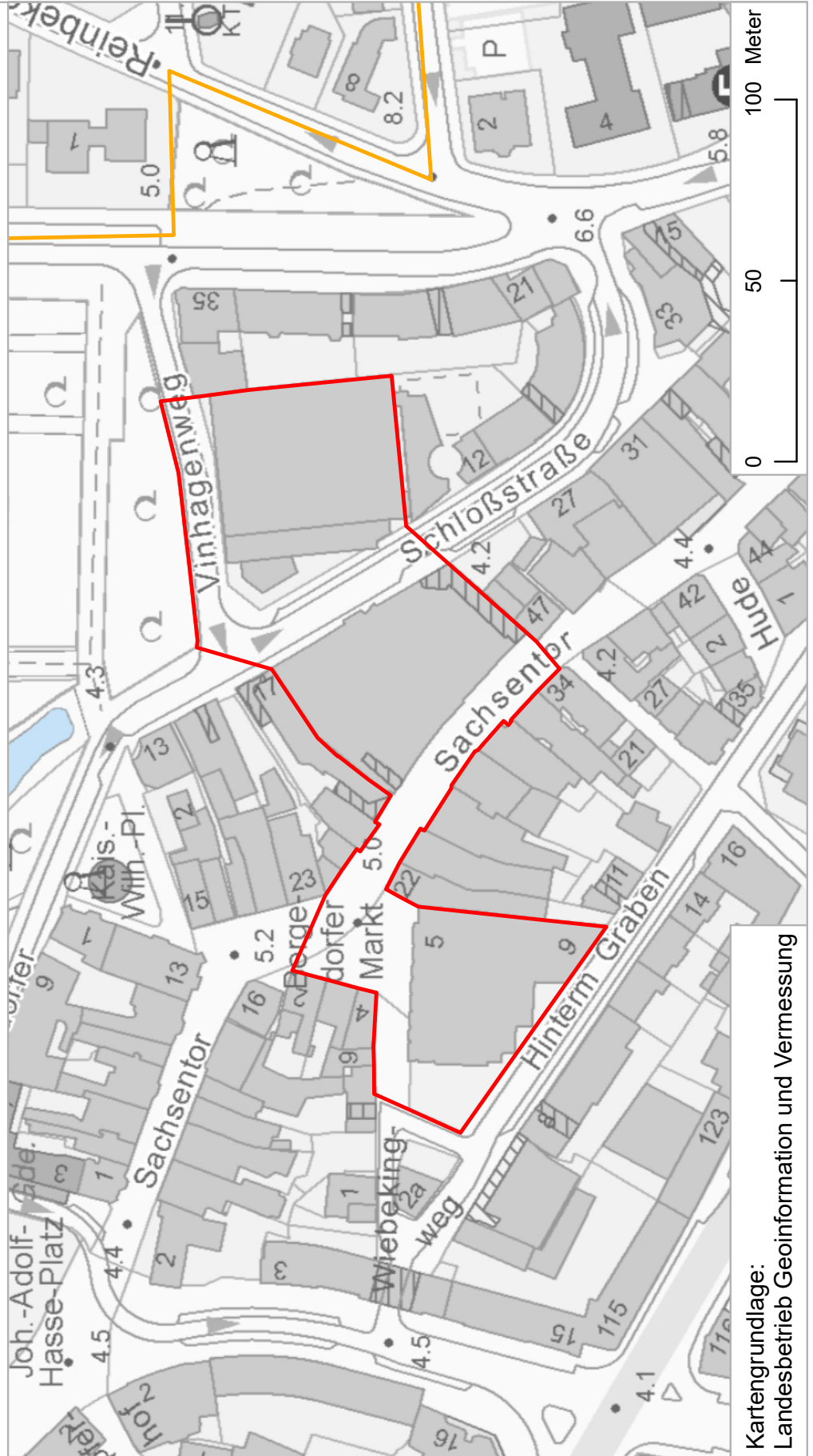


Gebiet der förmlichen Festlegung nach § 142 BauGB (Sanierungsgebiet)

Bezirk Bergedorf

Lageplan M. 1: 1.500

Bearbeitungsstand: Februar 2025



Kartengrundlage:
Landesbetrieb GeoInformation und Vermessung

Verordnung zur Änderung beamten- und laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 8. April 2025

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 556), geändert am 17. November 2015 (HmbGVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 431)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berufs- oder Hochschulausbildung und
hauptberufliche Tätigkeit

Der Zugang zu der Laufbahn auf Basis einer Berufs- oder Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den erfolgreichen Abschluss (Master oder gleichwertig) eines mit 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer Systems (ECTS) bewerteten und akkreditierten Hochschulstudiums mit einem steuerfachlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt sowie eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beförderung

Für Beamtinnen und Beamten beider Laufbahngruppen der Fachrichtung Steuerverwaltung findet die Auswahl für die Übertragung von Beförderungssämtern nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung grundsätzlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren und vorrangig auf Basis der zu diesem Zweck erstellten dienstlichen Beurteilungen statt. Für Beamtinnen und Beamten einzelner Statusämter können auf Grundlage besonderer funktioneller Anforderungen Beförderungsentscheidungen auch auf Basis von Ausschreibungsverfahren vorgesehen werden. Die Einbeziehung in das Beförderungsauswahlverfahren nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. kein Beförderungsverbot vorliegt,
2. die dienstlichen Leistungen hinreichend beurteilt wurden, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben im jeweils nächsthöheren Statusamt erforderlichen Aussagen zum Potential,
3. die für das jeweilige Beförderungssamt erforderlichen laufbahnrechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt werden und
4. eine regelmäßige Mindestzeit von einem Jahr im bisherigen Statusamt (Mindestverweilzeit) verstrichen ist, sofern nicht nach Nummer 1 oder 3 eine längere Frist einzuhalten ist.

Das Nähere zum Auswahlverfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Satz 2, regelt die zuständige Behörde in Verwaltungsvorschriften.“

4. Hinter § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Zugang für Beamtinnen und Beamte mit der
Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahn-
gruppe 2 zu den über dem zweiten Einstiegsamt
liegenden Beförderungssämtern

(1) Der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 HmbLVO erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 liegenden Beförderungssamtes kann von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Steuerverwaltung in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO zu einer Qualifizierung zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erreicht haben und seit mindestens einem Jahr innehaben,
2. in den Gesamtbewertungen der letzten, in Bezug auf dieses Amt erstellten dienstlichen Beurteilung eine überdurchschnittlich gute Beurteilung erhalten haben und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist und
3. sie mindestens 24 Monate in Leitungsfunktionen oder besonderen Verwendungen mit herausgehobenen Anforderungen tätig waren.

(3) Die Zulassung zur Qualifizierung erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuständigen Behörde. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für die Beförderung in die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

(4) Im Rahmen der Qualifizierung nehmen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an einer einjährigen Einführung in die höherwertigen Aufgaben teil. Mit erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung wird der Erwerb des erforderlichen Qualifizierungsstandes vollendet.

(5) Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Qualifizierung regelt die zuständige Behörde.

§ 6

Erwerb der Befähigung für das zweite Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Steuerverwaltung in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt erlangen die Befähigung

gung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A erreicht haben und seit mindestens einem Jahr innehaben,
2. in den Gesamtbewertungen der letzten, in Bezug auf dieses Amt erstellten dienstlichen Beurteilung eine überdurchschnittlich gute Beurteilung erhalten haben und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,
3. ein mit 120 ECTS bewertetes und akkreditiertes Hochschulstudium (Master oder gleichwertig) mit einem steierfachlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt erfolgreich absolviert haben und
4. eine von der zuständigen Behörde ausgestaltete Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zur Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuständigen Behörde. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für die Beförderung in die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

(3) Im Rahmen der Qualifizierung nehmen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an einer einjährigen Einführung in die höherwertigen Aufgaben teil. Mit erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung ist der Erwerb der Befähigung nach Absatz 1 vollendet.

(4) Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Qualifizierung einschließlich der Anforderungen, wann sie als erfolgreich absolviert gilt, regelt die zuständige Behörde in Verwaltungsvorschriften.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuer zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Eignung, Befähigung und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,

2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben oder die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

5.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert

5.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, die nicht die für die Zulassung zum Aufstieg erforderliche Hochschulzugangsberechtigung oder den von der dafür zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, nehmen zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HmbLVO an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang (Vorbereitungslehrgang) teil.“

5.3.2 In Satz 2 wird hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 425)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 206, 208), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 602), wird das Wort „Justizobersekretärin“ durch die Wörter „Obersekretärin im Strafvollzugsdienst“ und das Wort „Justizobersekretär“ durch die Wörter „Obersekretär im Strafvollzugsdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Auf Grund von § 81 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), wird verordnet:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 606), wird hinter den Wörtern „beantragt werden“ die Textstelle „; bei Kindern, die am 1. Mai 2025 oder später geboren wurden, kann der Antrag auch in Textform gestellt werden“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. April 2025.

Änderung der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Vom 4. April 2025

Auf Grund von § 11 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 3. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 107), hat das Hamburgische Verfassungsgericht folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 21. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Elektronische Aktenführung

Die Verfahrensakten werden für ab dem 22. April 2025 neu angelegte Akten elektronisch geführt. Akten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform geführt.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 1 wird das Wort „schriftliches“ gestrichen und werden hinter dem Wort „Gutachten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

2.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gutachten wird den übrigen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die verfahrens- und entscheidungserheblichen Schriftstücke werden den mitwirkenden Mitgliedern des Verfassungsgerichts spätestens zusammen mit dem Gutachten (§ 12 Absatz 3 Satz 3) zur Verfügung gestellt. Im Verhinderungsfall sind die Unterlagen dem vertretenden Mitglied alsbald zur Verfügung zu stellen.“

3.2 In Absatz 2 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt.

4. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung der mitwirkenden Mitglieder des Verfassungsgerichts erfolgt in der Regel in Textform.“

5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1 In Satz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.

5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Veröffentlicht werden nur die Entscheidungsformel und, soweit vorhanden, die Leitsätze, wenn nicht im Einzelfall im Einvernehmen zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz etwas anderes entschieden wird.“

6. In § 24 Absatz 5 werden die Wörter „Ort und Zeit“ durch die Wörter „Art und Weise“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

7.1 In Satz 1 wird das Wort „übersenden“ durch die Wörter „zur Verfügung stellen“ ersetzt.

7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied unterzeichnet den Entwurf, wenn es nicht eine Beratung verlangt.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

8.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das Hamburgische Verfassungsgericht